



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon 0800 0 11 11 81*
 E-Mail contact@2r.michelin.eu
 Homepage
michelin.de/motorbike/startseite-motorrad

*gebührenfrei; Mobilfunktarife können hiervon abweichen

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE

Nummer: 2805-H

Version: 1.2

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung	
F541		KAWASAKI	ZR 750 C/D	Zephyr 750	
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
Vorne	Hinten	120/70 - 17 58H TL		150/70 - 17 69H TL	
3.00x17	4.00x17				
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Road 6	150/70 ZR 17 M/C (69W) TL	Road 6	
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Road 5	150/70 ZR 17 M/C (69W) TL	Road 5	
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Road 6	150/70 ZR 17 M/C (69W) TL	Road 5	
2)	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL	Road 5	150/70 ZR 17 M/C (69W) TL	Road 6	

Auflagen: Ja # = Auslaufreifen
 Art der Auflagen:
 Bei Ausführung mit Speichenrädern ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 05.11.2021

JL. Bouvier
 Technical Director Michelin Two Wheels